



Kanton Zürich
Baudirektion



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Referenz-Nr.: GWV 2020-0235 / GWR n 1-75

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

23. Oktober 2020

1/4

Grundwasserfassung Fahr des Klosters Fahr. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinden Unterengstringen und Schlieren

Betroffene Gemeinderat Unterengstringen, Dorfstrasse 13, Postfach, 8103 Unterengstringen
Stadtrat Schlieren, Bernstrasse 72, 8952 Schlieren
Kloster Fahr, Oekonomieverwaltung, Kloster Maria Einsiedeln, Chlosterstrasse 66, 8103 Unterengstringen

Massgebende - Schutzzonenplan Grundwasserfassung Fahr 1:1000 vom 15. Juni 2020
Unterlagen - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Fahr (GWR n 1-75) vom 18. Juni 2020
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Unterengstringen vom 17. August 2020
- Festsetzungsbeschluss Stadtrat Schlieren vom 23. September 2020

Ergänzende - Hydrogeologischer Bericht «Grundwasserfassung Fahr (GWR n 1-75), Unterengstringen/ZH», Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 24. Januar 2019
Unterlagen

Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 25. September 2020 reichte die Stadt Schlieren im Namen des Klosters Fahr die überarbeiteten Schutzzonenakten der Trinkwasserfassung Fahr (Grundwasserrecht/GWR n 1-75) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1527/1991 wurden die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Fahr genehmigt. Im Rahmen der Konzessionsverlängerung wurden die Schutzzonen überarbeitet. Im Auftrag des Klosters Fahr erarbeitete die Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 24. Januar 2019 die neuen Schutzzonempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 29. Januar 2019 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 17. August 2020 hob der Gemeinderat Unterengstringen seinen alten Festsetzungsbeschluss vom 13. Mai 10991 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Mit Beschluss vom 23. September 2020 setzte der Stadtrat Schlieren die neu auch auf seinem gemeindegebiet liegenden Grundwasserschutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Grundwasserfassung Fahr gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem AWEL sowie allen betroffenen Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Unterengstringen und dem Stadtrat Schlieren je auf ihrem Gemeindegebiet.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1527/1991 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Fahr (GWR n 1-75) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschlüssen des Gemeinderates Unterengstringen vom 17. August und vom Stadtrat Schlieren vom 23. September 2020 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Fahr (GWR n 1-75) des Klosters Fahr und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Der Gemeinderat Unterengstringen und der Stadtrat Schlieren werden eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Fahr (GWR n 1-75) zusammen mit ihrem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Pumpwerk Fahr (Grundwasserrecht n 1-75)

Unterengstringen und Schlieren. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 23. Oktober 2020 die mit Beschlüssen des Gemeinderates Unterengstringen vom 17. August und vom Stadtrat Schlieren vom 23. September 2020 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Fahr des Klosters Fahr und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindeganzlei Unterengstringen, Dorfstrasse 13, 8103 Unterengstringen, sowie der Stadtratskanzlei Schlieren, Freiestrasse 6, 8952 Schlieren, eingesehen werden.»

4. Der Gemeinderat Unterengstringen und der Stadtrat Schlieren werden eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindeganzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Der Gemeinderat Unterengstringen und der Stadtrat Schlieren werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Gemeinderat Unterengstringen wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Acht Grad Ost AG, Schlieren, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Kloster Fahr, Oekonomieverwaltung, Kloster Maria Einsiedeln, Klosterstrasse 66, 8103 Unterengstringen

Staatsgebühr:	Fr.	793.20 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	96.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Total:	Fr.	889.20

3.3 OKT 2011
Inkrafttreten
Datum 08.10.2011

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Unterengstringen, Dorfstrasse 13, Postfach, 8103 Unterengstringen (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Höngg-Zürich, Frankentalerstrasse 3, 8049 Zürich), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Stadtrat Schlieren, Freiestrasse 6, Postfach, 8952 Schlieren (für sich sowie zu Händen aller Grundeigentümer), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Kloster Fahr, Oekonomieverwaltung, Kloster Maria Einsiedeln, Chlosterstrasse 66, 8103 Unterengstringen, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Acht Grad Ost AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen und Transportgewerbe, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:

Gewässerschutz
Grundwasser und Wasserversorgung



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: 23. Okt. 2020

Inkrafttreten

Datum: 06. Jan. 2021



EINGANG

07. Jan. 2021

Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Wasserwirtschaft
Publikationsdatum: KABZH 13.11.2020
Meldungsnummer: VE-ZH07-0000000037

Publizierende Stelle
Stadt Schlieren - Bau und Planung, Freiestrasse 6, 8952 Schlieren

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Pumpwerk Fahr (Grundwasserrecht n 1-75)

Betrifft: 8952 Schlieren

Unterenstringen und Schlieren. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 23. Oktober 2020 die mit Beschlüssen des Gemeinderates Unterenstringen vom 17. August und vom Stadtrat Schlieren vom 23. September 2020 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Fahr des Klosters Fahr und das entsprechende Reglement genehmigt.

Rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Die Akten können vom 13. November bis 14. Dezember 2020 auf der Gemeindekanzlei Unterenstringen, Dorfstrasse 13, 8103 Unterenstringen, sowie dem Bausekretariat Schlieren, Freiestrasse 6, 8952 Schlieren eingesehen werden.

Frist: 30 Tage

Kontaktstelle:

Stadt Schlieren - Bau und Planung
Freiestrasse 6
8952 Schlieren

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 06. Jan. 2021 Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: